I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1090/75 DER KOMMISSION

vom 23. April 1975

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors (EXIM) im Rahmen von Schutzmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2668/74 der Kommission vom 21. Oktober 1974 (3) wurde die Erteilung von Einfuhrlizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors ausgesetzt, da die Preise für Rindfleisch auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft wesentlich unter dem Interventionspreis liegen. Die Aussetzung der Einfuhren wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 610/75 der Kommission vom 7. März 1975 über Schutzmaßnahmen für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 888/75 (5), ausgedehnt.

Die Kommission beobachtet die Lage auf dem Rindfleischmarkt aufmerksam. Dabei mußte festgestellt werden, daß dieser Markt auf Grund der Einfuhren nach wie vor von erheblichen Störungen bedroht ist, welche die Ziele von Artikel 39 des Vertrages gefährden könnten.

Eine gewisse Tendenz zur Stabilisierung des Marktes zeichnet sich jedoch ab. Mithin ist es angezeigt, die Schutzregelung umzugestalten und die Wiederherstellung eines gewissen Handelsstroms zu ermöglichen, ohne dadurch jedoch das Gleichgewicht auf dem Gemeinschaftsmarkt zu stören.

Zwar ist es wieder möglich, Einfuhrlizenzen zu erteilen ; die kritische Situation des Gemeinschaftsmarktes erfordert es jedoch, daß die Entwicklung der Einfuhren genau überwacht wird.

Infolgedessen sind die normalen Vorschriften über die Erteilung von Einfuhrlizenzen anzupassen. Im übrigen ist die Erteilung von Einfuhrlizenzen in der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 (6) und der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/75 (8) geregelt.

Bei einigen Erzeugnissen kann die Einfuhr genehmigt werden, soweit die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbaren Mengen dadurch nicht erhöht werden. Demnach dürfen Einfuhrlizenzen für entsprechende Mengen erteilt werden, die zuvor aus der Gemeinschaft ausgeführt wurden. Zur Förderung der Ausfuhr empfiehlt es sich, bei der Erteilung von Einfuhrlizenzen nur diejenigen Ausfuhren zu berücksichtigen, für die keine Erstattung gewährt wurde, wobei es dem Beteiligten freisteht, eine Erstattung für die Erzeugnisse und die Mengen zu beantragen, für die ihm eine Einfuhrlizenz nicht erteilt wurde. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Verzicht auf die Erstattungen durch die Möglichkeit auszugleichen, nur die Einfuhrabschöpfung anzuwenden, die der Beteiligte für Einfuhren angeboten hat, die im Rahmen einer besonderen Einfuhrlizenz getätigt werden.

Es ist angebracht, die Ausfuhren des durch die Interventionsstellen zu den besonderen Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/75 (10), und der Ver-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 285 vom 22. 10. 1974, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 63 vom 8. 3. 1975, S. 37.
(5) ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1975, S. 27.
(6) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1975, S. 16.
(9) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(10) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 46.

ordnung (EWG) Nr. 616/75 der Kommission vom 10. März 1975 über den Verkauf von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem, gemäß Verordnung (EWG) Nr. 647/74 gekauftem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (1) verkauften Fleisches auszuschließen.

Es empfiehlt sich, die Geltungsdauer der Einfuhrlizenzen so festzusetzen, daß sie der besonderen Empfindlichkeit des Marktes und zugleich der geographischen Lage einiger Drittländer Rechnung trägt.

Die derzeitige Marktlage der Gemeinschaft ermöglicht es, die Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs mit einem besonderen Markt vollständig aufzuheben. Hingegen darf auf andere Erzeugnisse dieser Tarifstelle die Einfuhrregelung der vorliegenden Verordnung nur angewandt werden, wenn die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Lizenzregelung auf sie Anwendung findet.

Die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 (2) festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erzeugnisse des Artikels 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, ausgenommen die im zweiten Unterabsatz genannten Erzeugnisse, unterliegen der in Artikel 15 derselben Verordnung vorgesehenen Regelung für die Erteilung von Einfuhrlizenzen.

(2) Keine Einfuhrlizenz wird für folgende Erzeugnisse der Tarifstelle 16.02 B III b) 1 verlangt :

a) Fleisch und Schlachtabfall von Rindern, zubereitet und haltbar gemacht, in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger,

b) Rindfleisch, gekocht und gefroren, in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit Gewicht des Inhalts von 7 kg oder weniger.

Als gekochtes und gefrorenes Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Fleisch, das vor seiner Einfrierung eine Wärmebehandlung erfahren hat, die ausreicht, um die Vermehrung von Clostridium Botulinium zu verhindern, und das darüber hinaus folgende Eigenschaften aufweist :

— An der Schnittstelle darf keine rosarote Flüssigkeit austreten, wenn nach völligem Auftauen ein Stück dieses Fleisches an der dicksten Stelle angeschnitten wird.

— Der pH-Wert liegt bei 5,5 oder darüber.

(1) ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 11.
(2) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenzen für die Erzeugnisse des Artikels 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 und die Einfuhrlizenzen des Artikels 1 dieser Verordnung werden gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen Bestimmungen erteilt.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 01.02 A II wird die Einfuhrlizenz nur für Schlachttiere mit einem Lebendgewicht von über 300 kg erteilt.

Für diese Erzeugnisse ist auf dem Lizenzantrag in Feld 12 einer der folgenden Hinweise einzutragen :

— „gültig für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von über 300 Kilogramm"

— „valable pour les animaux de boucherie d'un poids vif supérieur à 300 kilogrammes"

— „valido per animali destinati alla macellazione di peso vivo superiore a 300 kg"

— „gyldig for dyr til slagtning med en levende vægt på over 300 kg"

— „geldig voor slachtrunderen met een levend gewicht van meer dan 300 kilogram"

— „valid for animals for slaughter, of a live weight exceeding 300 kg"

(2) Als Schlachttiere gelten solche Tiere, die den Kriterien der Richtlinie des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1974 (4), entsprechen.

Artikel 3

(1) Dem Antrag auf eine Einfuhrlizenz wird ein Antrag mit folgenden Angaben beigefügt :

a) den in Kilogramm Rindfleisch in ganzen Tierkörpern ausgedrückten Mengen,

b) dem Abschöpfungsbetrag je 100 kg Rindfleisch in ganzen Tierkörpern, zu dessen Entrichtung sich der Antragsteller bei der Einfuhr verpflichtet ; der Abschöpfungsbetrag lautet auf die Währung des Mitgliedstaats, bei dem der Antrag gestellt wird.

(2) Angenommen werden nur die Anträge über eine Mindestmenge von 10 Tonnen, ausgedrückt in Rindfleisch-Tierkörpern, für die der Beweis beigegeben ist, daß in Anhang I genannte Erzeugnisse, ausgenommen die gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2320/74 und Nr. 616/75 verkauften Erzeugnisse, ohne Erstattungen ausgeführt worden sind.

(3) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 36.

Der Nachweis der erfolgten erstattungsfreien Ausfuhr wird durch eine Bescheinigung erbracht, die auf Antrag des Exporteurs von der für die Zahlung der Erstattungen zuständigen Stelle in dem Mitgliedstaat, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, erteilt wird.

In dieser Bescheinigung ist insbesondere die Menge und Art der Erzeugnisse anzugeben, die das Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben und für die keine Erstattung gewährt worden ist.

Der Exporteur hat der vorgenannten Stelle den Nachweis darüber, daß die Erzeugnisse das Gebiet der Gemeinschaft verlassen haben, wie im Falle der Erstattung bei der Ausfuhr zu erbringen und die der betreffenden Ausfuhr entsprechenden Zolldokumente vorzulegen.

Die vorgenannte Bescheinigung darf nur für solche Erzeugnisse ausgestellt werden, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllt worden sind.

Für die vorgenannten Ausfuhren gilt das Zollverfahren, das im Falle der Ausfuhr mit Erstattung anwendbar ist.

(3) Die Mengen, für die Einfuhrlizenzen beantragt werden, dürfen die nach Absatz 2 ausgeführten Mengen nicht überschreiten und sind in Kilogramm Rindfleisch in ganzen Tierkörpern auszudrücken.

(4) Die Erzeugnisse, deren Ausfuhr bei der Einreichung der Anträge auf Einfuhrlizenzen nachzuweisen ist, und die Mengenäquivalente zwischen den einzelnen Erzeugnissen und dem Rindfleisch in ganzen Tierkörpern sind im Anhang I festgelegt.

Die Erzeugnisse, die eingeführt werden können, und die Mengenäquivalente zwischen den einzelnen Erzeugnissen und dem Rindfleisch in ganzen Tierkörpern sind im Anhang II festgelegt.

(5) Die bei der Einfuhr anzuwendende Abschöpfung ist der im Antrag genannte Betrag, der mit dem in Anhang II Spalte 4 festgesetzten Koeffizienten für das Erzeugnis multipliziert wird, für das die Einfuhrlizenz erteilt wird.

Artikel 4

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen sind innerhalb der ersten zehn Tage jedes Monats, zum erstenmal innerhalb der ersten zehn Tage des Monats Juni 1975, bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten einzureichen.

(2) Spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Antragsfrist für die Anträge teilen die Mitgliedstaaten der Kommission durch Fernschreiben die Gesamtmenge, die sich aus den in Absatz 1 genannten Anträgen ergibt, sowie die Abschöpfungssätze mit, zu deren Entrichtung sich die Antragsteller im Falle der Genehmigung ihrer Anträge verpflichten.

(3) Die Kommission legt den Mindestabschöpfungssatz in Rechnungseinheiten je 100 kg Rindfleisch in ganzen Tierkörpern fest.

(4) Die Lizenzen werden für die Anträge erteilt, in denen der angegebene Abschöpfungssatz mindestens dem von der Kommission festgesetzten Mindestsatz entspricht.

Die Kommission kann jedoch beschließen,

a) daß den Lizenzanträgen nicht stattgegeben wird oder

b) daß die Lizenzen nur für einen Hundertsatz der beantragten Menge erteilt werden ; in diesem Fall ist der Hundertsatz für alle eingereichten Anträge einheitlich.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenzen werden für die im Anhang II aufgeführten Erzeugnisse erteilt.

Die Mengen dieser Erzeugnisse sowie der für die einzelnen Erzeugnisse geltende Abschöpfungssatz werden nach Maßgabe von Artikel 3 festgelegt.

(2) Die Lizenz enthält :

a) im Feld 12 den Vermerk „EXIM" ;

b) im Feld 20 einen der folgenden Vermerke :

„— Taux du prélèvement applicable (en monnaie nationale) par 100 kg,

— Gültiger Abschöpfungssatz (in Landeswährung) je 100 kg,

— Tasso del prelievo applicabile (in moneta nazionale) per 100 kg,

— Toe te passen heffing (in nationale valuta) per 100 kg,

— Gyldig afgiftssats (i national valuta) pr. 100 kg,

— Rate of levy applicable (in national currency)" per 100 kg.

Betrifft die Lizenz hingegen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1, so wird in Feld 20 keine Eintragung vorgenommen.

(3) Die Lizenzen werden am zwanzigsten Werktag nach dem ersten Tag der Antragsfrist erteilt.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 wird die Kaution unverzüglich für die Menge freigegeben, für die die Einfuhrlizenz nicht erteilt wurde.

(2) Die Erstattung für diejenigen Erzeugnisse, deren Ausfuhr bei der Einreichung des Einfuhrlizenzantrags nachgewiesen wurde, kann auf Antrag des Beteiligten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 192/75 für die Menge

ausgeführter Erzeugnisse gewährt werden, die der Menge einzuführender Erzeugnisse entspricht, für welche die Einfuhrlizenz nicht erteilt wurde.

Artikel 7

Die gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tage ihrer tatsächlichen Erteilung an, und zwar

a) 90 Tage für Gefrierfleisch mit Ursprung in und Herkunft aus außereuropäischen Drittländern,

b) 45 Tage für andere Erzeugnisse als die unter a), mit Ursprung in und Herkunft aus außereuropäischen Drittländern,

c) 15 Tage für Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus europäischen Drittländern.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 der Kommission vom 9. Juli 1974 zur Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors mit dem Verkauf von Fleisch im Besitz der Interventionsstellen (1) sowie die Verordnungen (EWG) Nr. 2668/74 und 610/75 werden vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 819/75 der Kommission vom 25. März 1975 über die Erteilung von Einfuhrlizenzen auf Grund von Kaufverträgen, die im Rindfleischsektor gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1790/74 geschlossen wurden (2), aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 187 vom 11. 7. 1974, S. 21.
(2) ABl. Nr. L 78 vom 27. 3. 1975, S. 93.

ANHANG I

Auszuführende Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Mengenäquivalente (1) kg
01.02	Rinder (einschließlich Büffel), lebend :	
	A. Hausrinder :	
	II. andere :	
	ex b) andere, mit einem Lebendgewicht von über 250 kg	50
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :	
	A. Fleisch :	
	II. von Rindern :	
	a) von Hausrindern :	
	1. frisch oder gekühlt :	
	aa) von Kälbern :	
	11. ganze und halbe Tierkörper	100
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	100
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	100
	bb) von ausgewachsenen Rindern :	
	11. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	100
	22. Vorderviertel	100
	33. Hinterviertel	100
	2. gefroren :	
	aa) ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	100
	bb) Vorderviertel	100
	cc) Hinterviertel	100

(1) Menge Rindfleisch in ganzen Tierkörpern, die für 100 kg ausgeführte Erzeugnisse eingeführt werden kann.

ANHANG II

Einzuführende Erzeugnisse

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Menge, die 100 kg Rindfleisch in ganzen Tierkörpern entspricht	Umrechnungskoeffizient für die Abschöpfung
1	2	3	4
01.02	Rinder (einschließlich Büffel) lebend :		
	A. Hausrinder :		
	II. andere :		
	b) nicht genannt	200	0,53
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	II. von Rindern :		
	a) von Hausrindern :		
	1. frisch oder gekühlt :		
	aa) von Kälbern :		
	11. ganze und halbe Tierkörper	100	1,00
	22. Vorderviertel, zusammen und getrennt	100	0,80
	33. Hinterviertel, zusammen und getrennt	100	1,20
	bb) von ausgewachsenen Rindern :		
	11. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	100	1,00
	22. Vorderviertel	100	0,80
	33. Hinterviertel	100	1,20
	cc) andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :		
	11. Teilstücke mit Knochen	80	1,50
	22. Teilstücke ohne Knochen	60	1,72
	2. gefroren :		
	aa) ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	100	1,00
	bb) Vorderviertel	100	0,80
	cc) Hinterviertel	100	1,20
	dd) andere :		
	11. Teilstücke mit Knochen	80	1,50
	22. Teilstücke ohne Knochen	60	1,72
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. andere :		
	I. von Hausrindern :		
	a) Fleisch :		
	1. mit Knochen	50	1,50
	2. ohne Knochen	50	1,72
16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, ausgenommen solche, die Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthalten	50	0,00